

Dresdner Volkszeitung

Verlegerort: Leipzig,
Linden & Romp., Nr. 20618.

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Banfforto:
Geb. Arnhold, Dresden.

Abonnementpreis mit der täglichen Unterhaltungsbeilage Leben, Willen, und einheitlich Bringericht monatlich 150 M. Durch die Post bezogen, wertvoll 450 M., unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Ungarn 21. 7. 10. Erhebt täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Weltmeierplatz 10. Tel. 25281.
Sprechstunde nur montags von 12 bis 1 Uhr.
Repräsentation: Weltmeierplatz 10. Tel. 25281.
Geschäftsstelle von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends.

Absetze werden die 7 geplante Zeitungen mit 50 M. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt, ebenso auf Vereinbarungen. Interesse müssen bis spätestens 1/2, 10 Uhr früh in der Redaktion abgegeben sein und sind im vorraus zu beahmen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 273a.

Dresden, Sonntag den 24. November 1918.

29. Jahrg.

Unwahrheiten zu den Neuwahlen der Arbeiterräte. Arbeiter und Angestellte!

Die alte Sozialdemokratie wird von den "Unabhängigen" mit Vorwürfen überfallen, die als perfide Verdrehungen des Sachverhalts zurückgewiesen werden müssen.

Es ist unwohl, daß wir die Verwirrung des Sozialismus ins Unendliche hinausschieben wollen. Auch wir treten für die isaboldige Überführung der Berg- und Hüttenwerke, der großen Aktiengesellschaften und des Großgrundbesitzes in Gesellschaftsbetrieb ein.

Kinderel und Wahnwitz ist es aber, aufzusehen herauszugeben, in denen eine allgemeine Enteignung angekündigt und damit in der jetzigen schweren Zeit Lähmung und Verwirrung an den Stellen angerichtet wird, die eine rasche Umstellung der Betriebe und Verschaffung von Arbeitsgelegenheit und Nahrungsmitteln bewerkstelligen müssen.

Kinderel und Wahnwitz ist es, die Sozialisierung der Betriebe gewissermaßen im Handambrochen einzuführen zu wollen. Die Gewissenslosigkeit solcher Ankündigungen muß zum Chaos und zum Untergange der Revolution führen.

Welch sittliche Verwilhelzung und Verlogenheit gehört dazu, unsre Warnungen vor den bolschewistischen Gewissenlosigkeiten aus Fürsorge für die Geldschärne der Kapitalabschneider zurückzuführen.

Jenen Leuten, die mit solcher Skrupellosigkeit die Wahrheit vergewaltigen, ist das Schicksal des Volkes ebenso gleichgültig wie das Los der Arbeiterschaft. Ihnen ist das über und hereingebrochene Unglück nur eine Gelegenheit, daran ihr Parteisüppchen zu kochen.

Nach den Siegestagen der Revolution haben wir die höchsten Wünsche verwirklicht gesehen, um die wir seit länger als einem halben Jahrhundert vergeblich gekämpft haben. Jetzt, wo es gilt, sie zu festigen und auszubauen, gefährden die Unabhängigen, gemeinsam mit den Kommunisten, alles durch die Gewissenlosigkeit ihres Treibens, durch den Wahnsinn ihrer unmöglichen Forderungen.

Auch Ihnen muß bekannt sein, daß es für ein in bolschewistisches Chaos gestürztes Volk weder Friede, noch Brot, noch Freiheit gibt.

Unermeßliches Elend, trostlose Hungersnot, furchtbare Durchneinander wäre die Folge, wenn die Unabhängigen die Oberhand gewinnen würden. Das muß auch bei den heutigen Wahlen des Dresdner Arbeiterrats verhindert werden. Jeder unabhängige Stimmzettel stiftet die bolschewistischen Unverantwortlichkeiten.

Schart Euch fest an die alte, sturmexprobte, sozialdemokratische Partei!

Sorgt dafür, daß sie siegreich aus der Wahl hervorgeht.

So heißtet Ihr die Revolution sichern, so tragt Ihr zum freiheitlichen Ausbau bei, so verhindert Ihr den Untergang im Jammer bolschewistischen Wirrwars und skrupelloser Verstiegenheit.

Gebt den Unabhängigen bei den Arbeiterratswahlen eine entschiedne Abfage. Wählt nur die Kandidaten der sozialdemokratischen Partei und der Gewerkschaften!

über Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten und Gemeinderäte aufgehoben.

In besonders kleinen Landgemeinden, wo die Bildung eines Gemeinderats un durchführbar erscheint, kann durch Ortsräte bestimmt werden, daß die Gemeindevertreter in Weißfall kommen. An die Stelle des Gemeinderats treten dann alle stimmberechtigten Gemeindemitglieder.

Der Wahltag muß ein Sonntag sein. Die Wahlzeit kann nur auf die Tagessunden von 10—6 Uhr festgelegt werden. Eine kurze Wahlzeit ist zulässig. Die zur Ausführung erforderlichen ortsgelebten Bestimmungen sind ohne Bezug zu erlassen.

Die Neuwahlen müssen in sämtlichen Gemeinden spätestens bis zum 31. Dezember 1918 durchgeführt sein. Diese Bekanntmachung hat Gesetzskraft und Geltung bis zum Erlass eines Gemeindewahlgesetzes.

Dresden, den 23. November 1918.

Das Gesamtministerium:
Prof. Fleischer, Gener. Brandauer, Lipinski, Schwer.

Die Vorbereitungen für die Nationalversammlung.

Berlin, 23. November. Der Volksbeauftragte Scheidt äußerte sich heute abend gegenüber dem Berliner Vertreter der Volkszeitung über die Einberufung der Nationalversammlung u. a. folgendermaßen: In unserer ersten programmatischen Erklärung vom 12. bei sich die Regierung für die Einberufung einer konstituierenden Versammlung erklärt, die auf Grund des gleichen, geheimen, direkten, allgemeinen Wahlrechts für alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Personen zusammengesetzt werden soll. Ich kann Ihnen nur erklären, daß wir an dieser Auffassung auch heute noch entschlossen festhalten. Die Vorbereitungen für die Nationalversammlung sind von der Regierung bereit in die Wege geleitet. Das Reichsamt des Innern hat einen Entwurf zum Wahlrecht der Regierung unterbreitet, der in den nächsten Tagen im Rat der Volksbeauftragten zur Verhandlung kommen wird. Die Regierung ist noch wie vor der Meinung, daß die Nationalversammlung sobald wie möglich berufen werden soll, um die haushaltlichen Grundlagen für die sozialistische Republik zu schaffen.

Berlin, 23. November. Auf das Telegramm des hessischen Staatsministers Ulrich hat der Volksbeauftragte Scheidt im Namen der Reichsregierung folgende Antwort erhalten: Durch Ihre Einlieferung der Erklärungen zu einer Konferenz in Berlin hat die Reichsregierung zum Andenken gebracht, daß sie weit entfernt ist, die Einzelheiten auszuspalten, vielmehr auf die enge Zusammenarbeit mit ihnen an der Wiederaufrichtung des Reiches Wert legt. Sie sieht in der Nationalversammlung jedenfalls das vornehmste Mittel zur Errichtung dieses Rechtes. Sie steht nicht nach der Diktatur einer Stadt oder eines Bundesstaats, sondern nach der solidarischen Demokratie eines einheitlichen Deutschlands.

Berlin, 23. November. Nach dem heutigen Vorwärts haben sich für die Nationalversammlung abgesprochen der Soldatenrat in Frankfurt a. M. in einer Volksversammlung, der Königsberger Soldatenrat in einem Aufrufe, der Soldatenrat der 4. Armee in einem Telegramm an Oberst, der Arbeiter- und Soldatenräte von Hohenstein in einer Landesversammlung. Die Volksversammlung aller Soldatenräte von Hamburg-Altona forderte zur Unterstützung der Volksbeauftragten auf.

Protest gegen die Vergewaltigung Deutschlands.

Berlin, 23. November. An die gegnerischen Regierungen ist folgende Note gerichtet worden: Im Vertrauen auf die von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten verfasste Grundsätze eines Reichsstaates hat sich das deutsche Volk um Vermittlung eines Waffenstillstandes an den Präsidenten Wills gewandt. An Siehe des erwarten, von den Grundsätzen des Rechtes und der Willigkeit und von dem Wunsch einer zukünftigen Versöhnung der Völker beherrschten Waffenstillstandes in und ein

Waffenstillstand der Vergewaltigung und der Vernichtung

geworden.

Die Bestimmungen dieses Waffenstillstandes bedeuten in ihrer Durchsetzung nicht eine Brüder zum Frieden, sondern die Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln.

Die Fortsetzung des Waffenstillstandes werden der Welt den erschöpften Frieden nicht bringen. Sie wollen die Wiederherstellung friedlicher Ruhe in Deutschland und eine geordnete Demobilisierung unmöglich machen. Sie sollen das schwergeschädigte Land dem Chaos und der Anarchie preisgeben. Unstreitbare Proteste gegen dieses der Menschlichkeit schamlosende Verfahren sind ungetrost verhallt. Mag die Hände der Waffenstillstandsbefürworter mit der Notwendigkeit begründet werden, dem Deutschen Reich den Weiterbeginn der Feindseligkeiten unmöglich zu machen, so ist doch

Wo wird gewählt?

In der Stadt Dresden sind für die Wahlen zum Arbeiter- und Soldatenrat Groß-Dresden folgende Wahllokale vorgesehen:

1. Schankwirtschaft Bürgercasino, Große Brüdergasse 25, 1.
2. Zum Herzog Albrecht, Albrechtstraße 41
3. Zur Nollschuhbahn, Hopfengartenstraße 14
4. Meesburger Hof, Meesburger Straße 1
5. Zur Sängerhalle, Laurensteinstraße 11
6. Zur grünen Wiese, Swingsstraße 24
7. Trompeterschlößchen, Trompeterstraße 2
8. Zur Wettinsburg, Güterbahnhofstraße 5
9. Volksbau, Ritterbergstraße 2
10. Neuhäder Casino, Königstraße 15
11. Goldener Löwe, Bautzner Straße 28
12. Bergschlößchen, Königsbrücker Straße 71
13. Räthelsburg, Großenhainer Straße 146
14. August, Helgolandstraße 8
15. Feldschlößchen, Schmerstraße 2a
16. Börse, Leipziger Straße
17. Lindenstraße, Altmarkt
18. Turnerschänke, Bieschen, Leipziger Str.
19. Oskar Lorenz, Frankenbergsstraße 14
20. Zur goldenen Krone, Grillparzerstraße 20
21. Schilde, Wilhelm-Franz-Straße 11
22. Zum weißen Adler, Stolletstraße 20
23. Zum Ratskeller, Thorndörfer Straße 1
24. Gaumix, Neisseborner Straße 19
25. Zum Ratskeller, Röthnitzer Straße 2.

Neues Gemeindewahlrecht für Sachsen.

Neuwahlen im Dez. über.

Für die Wahl der Stadtverordneten und Gemeinderäte wird das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Stimmrecht aller Männer und Frauen eingeschafft, die Deutsche sind, das 20. Lebensjahr vollendet haben und am Tage des Abschlusses der Wahlstags im Gemeindebezirk ihren wesentlichen Wohnsitz haben.

Personen des Soldatenstandes sind wahlberechtigt.

Der Bezug von Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln hat auf das Wahlrecht keinen Einfluss.

Die Wahlen finden nach dem Grundsatz der Verhältniswahl mit gebundenen Listen statt.

Niemand hat in der Gemeinde mehrfaches Stimmrecht, weder juristische noch physische Personen oder Personenvereine haben Anspruch auf Sonderverteilung im Gemeinderat. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Die Zahl der zu Wählenden wird durch Ortsregeln festgelegt. Vorbehaltlich späterer geleglicher Regelung sind, soweit vorliegend nichts anderes bestimmt ist, die für das Reichstagwahlrecht geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Die Form der Wahlstags kann ortsgelebten anders geregelt werden. Das Verfahren der Verhältniswahl regelt sich nach den Bestimmungen in § 10—15 des Reichstagswahlgesetzes vom 24. August 1918 (W. G. Bl. Seite 1079). Wahlkommission ist in Städten mit neuwählerter Stadtrechtsordnung ein Mitglied des Stadtrats, im übrigen der Bürgermeister oder Gemeindevorstand. Das Recht der Gewählten zur Ablehnung oder Niederlegung des Antrages richtet sich nach den bisherigen Vorschriften. Insbesondere werden die Bestimmungen der Gemeindeordnungen